

# Nebentätigkeit Beamte Lehrer (NRW)

**Beitrag von „s3g4“ vom 6. April 2024 18:05**

## Zitat von Seph

Die Genehmigung wiederum kann an bestimmte Schranken gekoppelt sein (z.B. höchstens Umfang von x Stunden oder einem bestimmten Prozentsatz des Umfangs der Haupttätigkeit).

Besonders dürfen dienstliche Interessen nicht kolidieren und darf im Durchschnitt die wöchentlich Arbeitszeit die 48h nicht überschreiten. Ist man in Teilzeit, dann reduziert sich die wöchentliche Arbeitszeit allerdings um den entsprechenden Prozentsatz, hier also Vorsicht!

Natürlich dürfen das unterschiedliche sein. Ich habe 4 parallel genehmigte Nebentätigkeiten. Das war kein Problem bei der Genehmigung. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es in NRW anders ist.

Aufpassen muss man allerdings bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst. Ich kann mir vorstellen, dass es auch in NRW eine Regelung zur Ablieferung gibt.